

Ergänzungssatzung „Wendischbora Flurstück 136/3“

Fassung: Juli 2015

Satzungsbeschluss: 08.10.2015
[mit redaktioneller Ergänzung gemäß Abwägung vom
08.10.2015]

Satzung der Stadt Nossen über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ort (Ortslage Wendischbora) - Ergänzungssatzung -

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der aktuell gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 08.10.2015 folgende Satzung für die Stadt Nossen erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

1. Die einzubeziehenden Flächen sind auf der im Maßstab 1 : 1 000 beigefügten Karte als Geltungsbereich der Ergänzungssatzung dargestellt.
2. Die beigefügte Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Textliche Festsetzungen

Im Geltungsbereich der Satzung werden folgende Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB getroffen:

1. Als zulässige Nutzungsart wird ausschließlich Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt (Zweckbestimmung: Feuerwehr).
2. Die überbaubare Grundstücksfläche im Bereich des Satzungsgebietes wird mit einer Baugrenze festgesetzt.

3. Der aus naturschutzfachlicher Sicht notwendige Ausgleich ist auf dem Grundstück durchzuführen, auf dem der Eingriff vorgenommen wird. Dazu sind entsprechende Pflanzmaßnahmen im Rahmen der Grünordnungsplanung des Projektes für den geplanten Neubau eines Feuerwehrgerätehauses mit Funktionstrakt festzulegen.

Die Pflanzmaßnahmen sind in der auf die gemäß § 82 Abs. 2 SächsBO erforderliche Anzeige der Nutzungsaufnahme folgenden Pflanzperiode abzuschließen. Der Abschluss der Pflanzmaßnahme ist dem Umweltamt, SG Naturschutz, anzuzeigen.

§ 3

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweis:

Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnsanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter nennen.

Verfahrensvermerke:

1. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.07.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der betroffenen Öffentlichkeit ist auf dem Wege der öffentlichen Auslegung vom 11.08.2015 bis einschließlich 11.09.2015 Gelegenheit gegeben worden, Anregungen vorzubringen.

Nossen, den 09.10.2015


Anke
Bürgermeister



2. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit am 08.10.2015 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Nossen, den 09.10.2015


Anke
Bürgermeister



3. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Nossen, den 09.10.2015


Anke
Bürgermeister

